

PRODUKTINFORMATIONSBLETT BUSREISESCHUTZ

(nach § 4 VVG-InfoV)

-
- | | |
|--|---|
| 1 Art der angebotenen Versicherung | 6 Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende
Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung |
| 2 Versicherte Risiken | |
| 3 Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung | 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes |
| 4 Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen | |
| 5 Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer
Nichtbeachtung | |
-

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig. Sollten Sie Fragen haben rufen Sie uns an: +49 211 74958778 oder senden Sie uns eine E-Mail: info@appsichern.de. Wir beraten Sie gerne.

- | | |
|---|---|
| <p>1 Art der angebotenen Versicherung
Die Versicherung leistet bei Unfällen während der Teilnahme an einer Busreise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der versicherten Person führen; weiterhin leistet Sie bei abhanden gekommenem oder beschädigtem Gepäck während der Busreise. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.</p> <p>2 Versicherte Risiken
Für den Todesfall gilt die vereinbarte Versicherungssumme von 10.000 EUR.</p> <p>Bei Invalidität wird bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR geleistet.</p> <p>Bei Gepäckschäden gilt eine vereinbarte Versicherungssumme von bis zu 1.000 EUR.</p> <p>3 Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung
Die Versicherungsprämie beträgt für 24 Stunden 1,49 EUR inklusive Versicherungssteuer. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie eine einmaliges Servicehonorar von 1,00 EUR erhoben. Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie die einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung.</p> <p>4 Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen
Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen.</p> <p>Beispiel für einen Risikoausschluss:
Unfälle durch Betäubungsmittel oder alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen.</p> | <p>Beispiel für eine Leistungsbeschränkung:
Nach einem Unfall müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und die ARAG unterrichten.</p> <p>5 Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung
Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere BusreiseSchutz Versicherungsbedingungen normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>6 Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung
Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren BusreiseSchutz Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Ansprüche Dritter erhoben wurden. Unabhängig davon besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung</p> |
|---|---|

und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann – abhängig vom Grad des Verschuldens – zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsansprüche führen.

7| Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt der Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Laufzeit des Vertrags ist grundsätzlich 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags.

VERBRAUCHERINFORMATION BUSREISESCHUTZ

(nach § 1 Informationspflichtenverordnung)

- 1| Informationen über den Versicherer
- 2| Informationen über die Versicherungsleistung

- 3| Informationen über den Vertrag
- 4| Informationen über den Rechtsweg

1| Informationen über den Versicherer

- Identität des Versicherers
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: Amtsgericht Düsseldorf HRB 10418!
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: ARAG Platz 1,
40472 Düsseldorf
Gesetzlicher Vertreter: Gesetzlicher Vertreter der
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Niederlassung für
Deutschland, ist der Vorstandsvorsitzende Dr. Paul-Otto
Faßbender
- Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist
die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und
Schutzbriefversicherung.

2| Informationen über die Versicherungsleistung

- Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit
unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem
Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den
Vertragsbestimmungen.
- Welche Beiträge sind zu zahlen
Ihr Beitrag beträgt insgesamt 2,49 Euro. Der in
Rechnung gestellte Beitrag enthält die Steuern, die Sie
in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu
entrichten haben.
- Zusätzliche Kosten
Während der Vertragslaufzeit entstehen Ihnen neben
dem Beitrag keine weiteren Kosten.
- Beitragszahlung
Der Beitrag ist einmalig mit Abschluss des Vertrags
fällig.
- Gültigkeitsdauer des Angebots
Wir haben Ihnen über unsere Online Plattform ein
verbindliches Vertragsangebot unterbreitet. Dieses kann
von Ihnen nur sofort online angenommen werden.

3| Informationen über den Vertrag

- Zustandekommen des Vertrags
Ihr Vertrag kommt sofort über unsere Online Plattform
zustande. Der Versicherungsschutz beginnt wie online
vereinbart. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei
nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
- Widerrufsrecht
Der Antrag auf Abschluss dieses Vertrags kann nicht
widerrufen werden.
- Laufzeit des Vertrags
Der Vertrag ist für 24 Stunden ab Zustandekommen des
Vertrags abgeschlossen.
- Beendigung des Vertrags
Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.
- Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht
Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen
ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen
gegen den Versicherer ist der Sitz der Gesellschaft. Als
natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht
klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung
Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung
eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für
den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder
Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt
der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich
abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche
Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- Anzuwendende Sprache
Die Vertragssprache ist deutsch.

4| Informationen über den Rechtsweg

- Außergerichtliche Beschwerde, Rechtsbehelfsverfahren
Der Versicherer ist Mitglied im Verein

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800.369 60 00,
Fax 0800.369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

- **Aufsichtsbehörde**

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel. 0228.41 08-0
Fax 0228.41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de